

Dieses Gesetz soll gedruckt und den betreffenden Behörden zur Kenntniß gebracht werden.

Also beschlossen Dienstags den 27. Christmonath 1831.

Der zweyte Bürgermeister,

W y ß.

Der erste Staatschreiber,

H o t t i n g e r.

G e s e t z

betreffend die jährliche Untersuchung der
Blitzableiter.

§. 1. Die bisherige, gemäß der Rathsverordnung vom 3. Heumonath 1830. anbefohlene, alljährliche Untersuchung der Blitzableiter, auf Kosten der Eigenthümer, ist aufgehoben. Dagegen ist jeder Eigenthümer verpflichtet, für gehörige Unterhaltung seiner Blitzableiter besorgt zu seyn.

§. 2. Den Polizeybehörden ist die nöthige Aufsicht auf die Beschaffenheit der Blitzableiter übertragen. Eine Verordnung des Regierungsrathes wird hierüber das Nähere bestimmen.

Zürich, den 23. Christmonath 1831.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

M. H i r z e l.

Der erste Secretär,

H o t t i n g e r.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden, von dem Großen Rathe erlassenen Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll gedruckt und den betreffenden Behörden zugestellt werden.

Also beschlossen Dienstags den 27. Christmonath 1831.

Der zweite Bürgermeister,

W y s.

Der erste Staatschreiber,

H o t t i n g e r.

G e s e t z

betreffend die einstweilige Verlegung des Schullehrer = Institutes auf das Land.

Der Große Rath verordnet wie folgt:

§. 1. Das Schullehrer = Institut wird auf Ostern 1832. für eine Probezeit von zwey vollständigen Lehrkursen, oder vier Jahren, auf dem Lande eröffnet.

§. 2. Der Regierungsrath wird auf einen Bericht des Erziehungsrathes das Locale für diese Anstalt bestimmen.

§. 3. Vor Ablauf dieser vier Jahre wird der Regierungsrath, auf ein Gutachten des Erziehungs =